

# Recht der Menschen mit Schwerbehinderung – Entscheidung des LSG Sachsen zur Höhe des GdB bei Schmerzen und zum Merkzeichen „H“

Am 10.10.2019 hatte sich das Sächsische Landessozialgericht (LSG) mit einer Klage zu beschäftigen, die das Schwerbehindertenrecht (SGB IX) zum Gegenstand hat. Das Urteil vom 10.10.2019 trägt das Aktenzeichen L 9 SB 143/16. Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde:

Die 1963 geborene Klägerin, von Beruf Betriebswirtin, begehrt einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 und die Zuerkennung der Merkzeichen „G“ und „H“. Im Verwaltungsverfahren wurde durch Bescheid zunächst eine seelische Störung (Angststörung) mit einem GdB von 20 festgestellt. Die beantragte Anerkennung der Merkzeichen „G“ und „H“ wurden abgelehnt. Im Widerspruchsverfahren erfolgte eine Teilabhilfe durch die Behörde zugunsten der Klägerin. Es wurde ein Gesamt-GdB von 30 wegen seelischer Störung (Einzel-GdB von 20) und Funktionsbehinderung der Wirbelsäule (Einzel-GdB von 20) festgestellt. Der Kommunale Sozialverband hatte den Widerspruch zurückgewiesen. Der Gesamt-GdB von 30 sei angemessen. Die Patientin hat daraufhin das Sozialgericht angerufen. Das Sozialgericht holte ärztliche Befundberichte ein und zog die Akte der Rentenversicherung Bund bei. Dem lag zugrunde, dass der Klägerin ab 2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt wurde.

Das Sozialgericht holte ferner ein Gutachten von einem Facharzt für Orthopädie ein sowie ein weiteres Gutachten von einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie ein. Mit Urteil des SG vom 09.08.2016 erfolgte die Verurteilung der Behörde zur Feststellung eines GdB von 40 seit dem 19.08.2014. Für das Funktionssystem Rumpf sei unter Berücksichtigung des neurogenen Hinkens ein GdB von 30 und seit Beginn der Schmerztherapie von 40 gerechtfertigt. Für das Funktionssystem Gehirn einschließlich Psyche sei maximal ein GdB von 10 zu vergeben. Dieser Einzel-GdB wirke sich nicht erhöhend auf den Gesamt-GdB aus, da die Schmerzstörung in dem Einzel-GdB für das Funktionssystem Rumpf bereits berücksichtigt sei. Einen Anspruch auf die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzung für das Merkzeichen „G“ habe die Klägerin nicht, da sie nicht schwerbehindert sei. Ebenso wenig habe sie auf das Merkzeichen „H“ Anspruch, weil sie täglich weniger als eine Stunde auf fremde Hilfe angewiesen und damit nicht hilflos sei. Gegen das Urteil des Sozialgerichtes legte die Klägerin Berufung ein. Das Berufungsverfahren wurde beim Sächsischen Landessozialgericht in Chemnitz durchgeführt. Mit der Berufung verfolgte die Klägerin ihr ursprüngliches Begehren weiter. In Abänderung des Urteiles des SG und der vorausgegangenen Bescheide einschließlich des Widerspruchsbescheides beehrte die Klägerin die Feststellung eines GdB von 50 sowie die Anerkennung der Merkzeichen „G“ und „H“.

Das Landessozialgericht (LSG) holte ärztliche Befundberichte ein. Dem LSG lagen auch Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit vor. In der mündlichen Verhandlung beim LSG am 10.10.2019 hatte die Beklagte im Wege eines Teilanerkennnisangebotes festgestellt, dass bei der Klägerin ab dem 01.10.2013 ein Gesamt-GdB von 40 bestanden habe. Das LSG verurteilte den Beklagten seinem Teilanerkennnisangebot entsprechend und hat im Übrigen die Berufung gegen das Urteil des SG Dresden zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten für das Berufungsverfahren wurden nicht erstattet. Das LSG hat sein Urteil ausführlich begründet. Hier können nur einige Eckpunkte dargestellt werden.

Zunächst wies das LSG darauf hin, dass die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden nach § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in der Fassung des Bundesteilhabegesetzes vom 29.12.2016 eine Behinderung und einen Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung feststellen.

### **Hinweise für die Praxis:**

Auf der Homepage des Kommunalen Sozialverband Sachsen ([www.ksv-sachsen.de](http://www.ksv-sachsen.de)) werden die Zuständigkeiten gut nachvollziehbar für den Freistaat Sachsen erläutert. Auf Antrag des Betroffenen stellen die Landkreise im Freistaat und für die kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest.

Zurück zur Entscheidung des LSG:

Das LSG hat ferner auf den Begriff der Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX verwiesen. Danach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand des Betroffenen von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Ferner wird im Urteil unter Bezug auf § 152 Abs. 1 Satz 5 SGB IX darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt werden.

Schließlich weisen die Richter auf die maßgebliche Versorgungsmedizinverordnung. Nach § 2 dieser Verordnung sind die für die Beurteilung des Schweregrades maßgebenden Grundsätze in deren Anlage festgelegt: „Versorgungsmedizinische Grundsätze“. Anschließend haben die Richter sich mit den GbR-relevanten Funktionsbeeinträchtigungen befasst und sind auf dieser Grundlage folgende GbR-relevanten Funktionsbeeinträchtigungen ermittelt:

-Wirbelsäulenschaden mit mittelgradigen funktionellen Auswirkungen an der LWS ohne radikuläre Symptomatik: Einzel-GdB: 30

-Seelische Störung (chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren, Gangstörung im Rahmen einer dissoziativen Störung: Einzel-GdB: 20

-Einschränkung der Herzleistung, Hypertonie: Einzel-GdB: 10

-Eisenspeicherkrankheit: Einzel-GdB: 10

Bei der Gesamt-GdB-Bildung wurde kein GdB von 50 erreicht. Das LSG hat darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des Gesamt-GdB die nach der Anlage zu § 2 VersMedV (Versorgungsmedizinische Grundsätze) ermittelten Teil-GdB-Werte nicht einfach addiert werden dürfen. Ausgangspunkt für die Bewertung des Gesamt-GdB ist der führende Einzel-GdB (hier von 30). Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Behinderungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. Leichte Gesundheitsstörungen, die nur einen Teil-GdB von 10 ausmachen, führen nicht zu einer wesentlichen Zunahme des Ausmaßes der Gesamtbeeinträchtigung, die beim Gesamt-GdB zu berücksichtigen sind. Bei leichten Behinderungen mit einem Teil-GdB um 20 ist es in der Regel nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen. Es ist in der Regel von der Behinderung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt und dann hinsichtlich aller weiteren Funktionsstörungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, ob also wegen der weiteren Funktionsstörungen in dem ersten GdB 10 oder 20 oder mehr Punkte hinzuzufügen sind. Das LSG hat im Urteil ausführlich begründet, dass das SG zurecht keinen höheren GdB als 40 zuerkannt hat.

Die Zuerkennung des Merkzeichen „G“ konnte schon deshalb nicht anerkannt werden, da bei der Klägerin keine Schwerbehinderung vorliegt, was jedoch Anspruchsvoraussetzung ist. Ebenso wenig konnten das Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) zuerkannt werden, da auch hier die Voraussetzungen nicht vorlagen. Erst ab einem Pflegegrad 4 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass generell eine Hilfebedürftigkeit besteht. (Stand 29.10.2020)